

II-11581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 25.6.1990  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/84-IA10/90

5366 IAB  
1990 -06- 25  
zu 5414 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hofmann und  
Kollegen Nr.5414/J vom 25.4.1990 betreffend  
die Auswirkungen des GATT auf die österr.  
Landwirtschaft im allgemeinen und die  
unqualifizierten Angriffe der Präsidenten-  
konferenz auf den Sektionschef im BMLF.,  
Dipl.-Ing. Robert Steiner im besonderen

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen haben am  
25.4.1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der  
Nr. 5414/J betreffend die Auswirkungen des GATT auf die öster-  
reichische Landwirtschaft im allgemeinen und die unqualifizierten  
Angriffe der Präsidentenkonferenz auf den Sektionschef im BMLF.,  
Dipl.-Ing. Robert Steiner im besonderen, gerichtet. Diese Anfrage  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu Frage 1:

Die einschlägigen Passagen im Dokument MTN.TNC/MV. 21.IV.1989, in welchem die Ergebnisse der Verhandlungen des Handelsverhandlungskomitees zusammen dargestellt sind, können der Beilage 1 entnommen werden.

Zu Frage 2:

Die Bundesregierung wurde seitens des in GATT-Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten am 16.Mai 1989 (Zl.29.690/66-I/5/89) über die Ergebnisse der Verhandlungen des Handelsverhandlungskomitees, das vom 5. - 8.April 1989 in Genf tagte, in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 3:

Um den aktuellen Verhandlungsstand in Genf jeweils zu diskutieren, der österreichischen Verhandlungsdelegation Direktiven für weitere Diskussionen im GATT zu geben und zur Beurteilung der allfälligen Auswirkungen der diversen eingebrachten Vorschläge auf die österreichische Agrarpolitik habe ich mit Beginn des Jahres 1990 einen GATT-Beirat sowie Fachbeiräte und ein Exekutivkomitee eingesetzt, die seit Beginn dieses Jahres bereits mehrfach zusammengetreten sind.

Weiters wurden mehrere Analysen in Auftrag gegeben, wie etwa eine umfassende Studie der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, in deren Rahmen Marktanalysen und marktübergreifende Analysen durchgeführt werden sollen, mit dem Ziel, den Einfluß mehrerer GATT-Szenarien auf die Entwicklung in den Märkten, bzw. auf die Betriebe, die Einkommen, die Regionen und die Umwelt abzuschätzen.

-3-

Darüberhinaus hat die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft eine Quantifizierung von Landespflegeleistungen und ökologisch begründeten Einkommensverlusten der österreichischen Landwirtschaft durchgeführt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat weiters einen Forschungsauftrag an Herrn Univ.-Prof. Dr. F. Schneider, Universität Linz, vergeben, der sich mit der Bewertung überbetrieblicher Leistungen der österreichischen Landwirtschaft befaßt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das GATT-Sekretariat hat, datiert mit 18. April 1990, eine Zusammenfassung der diversen Vorschläge für Maßnahmen betreffend interne Stützungen, Außenschutz und Exportsubventionen ausgearbeitet. Bezüglich Ausführungen über Reduzierung der Exportsubventionen und des Importschutzes darf auf Beilage 2 verwiesen werden.

Daraus ist ersichtlich, daß derzeit keinesfalls abgeschätzt werden kann, zu welchen Ergebnissen die Verhandlungen führen werden.

Der offizielle Zeitplan sieht vor, daß der Vorsitzende des Agrarkomitees im Juli ein persönliches Papier vorlegt, das voraussichtlich allgemeine Leitlinien enthält, worüber im Herbst 1990 im Detail weiter verhandelt wird. Im Dezember soll sodann ein endgültiger Beschluß fallen.

-4-

Zu Frage 6:

Österreich hat im Zuge der Verhandlungen immer darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaft neben der rein ökonomischen und handelspolitischen Aspekte auch eine Reihe nicht handelsrelevanter Funktionen erfüllt. Im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde stehen insbesondere handelsverzerrende Maßnahmen zur Diskussion.

Führt ein Abbau handelsverzerrender Maßnahmen als Ergebnis der GATT-Uruguay-Runde tatsächlich zu einer Verbesserung in Richtung eines gerechteren und ausgewogeneren Agrarhandelsaustausches, so begrüße ich selbstverständlich diese Entwicklung.

Im übrigen darf ich auf die österreichischen Verhandlungsdokumente, die als Beilage 3 angeführt sind, verweisen.

Zu Frage 7:

Österreich hat in seiner Verhandlungsposition klargelegt, daß Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der multifunktionellen Leistungen der Landwirtschaft jedenfalls im Rahmen des souveränen nationalen Entscheidungsspielraumes jedes einzelnen Staates und dessen eigenständiger agrarpolitischer Zielsetzungen bleiben müssen. Diese Auffassung wurde auch von den Regierungsvertretern europäischer Staaten im Rahmen der informellen Agrarministerkonferenz im Mai 1990 in Innsbruck geteilt. Im Halbzeitbericht (mid-term-review) vom April 1989 fand diese Position auch ihre entsprechende Berücksichtigung.

-5-

Neben Österreich ist noch eine Reihe von Ländern bestrebt, die nicht handelsbezogenen Maßnahmen der nationalen Agrarpolitiken aus den Forderungen nach einem generellen Abbau von internen Stützmaßnahmen herauszuhalten. Da im Grunde auch bereits die USA die Meinung vertreten, daß derartige Maßnahmen (green measures) nicht betroffen sein sollten und die EG die diesbezüglichen Vorschläge unterstützt, ist anzunehmen, daß diese Maßnahmen auch tatsächlich nicht von einem Abbau erfaßt werden.

Zu Frage 8:

Bekanntlich ist eine Lösungsvariante für eine operative Senkung der Stütz- und Schutzmaßnahmen das sogenannte AMS (Aggregate Measurement of Support). Im Rahmen dieses AMS können Senkungen über den Preis oder über die Produktionsmenge vorgenommen werden. Nach österreichischer Auffassung sollte es jedem Land unbenommen bleiben, durch welche Maßnahmen das Abbauziel erreicht wird. Es sollte sohin z.B. Österreich möglich sein, durch einen weiteren Ausbau der Alternativproduktion und der damit verbundenen Reduktion der Produktionsmenge an Produkten, die in das AMS einbezogen sind, sein Preisniveau, insbesondere bei qualitativ hochwertigen Agrarprodukten und Nahrungsmitteln aufrecht zu erhalten. Dabei wird aber insgesamt abzuwarten sein, wie die Entwicklung der Weltmarktpreise auf Grund der Verringerung der weltweiten Subventionierung vor sich geht und welche Produkte überhaupt in die Abbauverpflichtung einbezogen werden.

Zu Frage 9:

Die österreichische Landwirtschaft erbringt über die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen hinaus eine Vielzahl von unverzichtbaren Zusatzleistungen für die Gesamtgesellschaft.

-6-

Diese Zusatzleistungen, wie beispielsweise die Landschaftspflege, Übernahme von Schutz und Sicherheitsfunktionen, Wahrnehmung von Besiedelungs- und Infrastrukturaufgaben etc. sind verknüpft mit einer flächendeckenden bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und an die bäuerliche Produktion gekoppelt. Für die Gesamtgesellschaft können diese Funktionen ohne jegliche Produktion jedenfalls nicht sichergestellt werden.

Die österreichische Agrarpolitik setzt daher zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und damit zur Verfolgung der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes in Ergänzung zur Preis- und Marktpolitik auf ein Bündel von Maßnahmen:

Dadurch wird die Strategie verfolgt, die Zusatzleistungen zum Teil über den Produktpreis und zum Teil durch Kostenentlastung im einzelbetrieblichen als auch im überbetrieblichen Bereich abzugelten.

Dabei kommt auch den Direktzahlungen ein wachsender Stellenwert zu, wobei darauf hinzuweisen ist, daß auch die Direktzahlungen differenziert zu betrachten sind.

Es steht fest, daß Direktzahlungen eine soziale Komponente beinhalten und auch der Abgeltung besonderer Wirtschafterschwernisse dienen. Es muß aber auch Gegenstand der weiteren agrarpolitischen Diskussion sein, Direktzahlungen dahingehend weiterzuentwickeln, die Zusatzleistungen der Landwirtschaft marktfähig zu machen, wie dies beispielsweise durch Ökoflächenprogramme, Landschaftsentgelte etc. bereits im Ansatz geschieht.

Aufgabe der weiteren agrarpolitischen Entwicklung muß es daher sein, das skizzierte Maßnahmenpaket mit einem möglichst breiten Ansatz weiterzuentwickeln, auszubauen und sich nicht ausschließlich auf Einzelmaßnahmen zu beschränken.

-7-

Zu Frage 10:

Ja

Zu den Fragen 11 und 12:

Dem Memorandum der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist nicht zu entnehmen, daß eine generelle Verstärkung des Importschutzes verlangt wird. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs reagiert lediglich in einem Punkt auf den Vorschlag der EG, ein Zweipreissystem mit einer fixen und einer variablen Komponente einzuführen und schlägt in diesem Zusammenhang entsprechende Abänderungen der Festsetzung des Importausgleiches in Österreich vor. Dabei geht sie davon aus, daß Österreich im Falle einer ähnlichen Vorgangsweise, wie von den EG vorgeschlagen, gleichfalls den Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis und einen vom Inlandspreis abgeleiteten Richtpreis auszugleichen berechtigt sein müßte.

Ein derartiger Schritt wäre auch aus integrationspolitischer Sicht grundsätzlich richtig.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs betont in ihrem Memorandum, daß jeder zusätzliche wettbewerbsverzerrende Import abzulehnen wäre. Diese Forderung erscheint für eine bäuerliche Interessensvertretung legitim. Sie betont in diesem

Zusammenhang, daß zur Hintanhaltung von Konsequenzen für die bäuerlichen Einkommen entsprechende Maßnahmen handelspolitischer Art bzw. interne Regelungen zu treffen wären.

-8-

Eine derartige Forderung zur Sicherung der Einkommen der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vertretenen Bauerninteressen, auch durch entsprechende Förderungsaktionen, würde wohl in ähnlich gelagerten Fällen auch von anderen Interessensvertretungen erhoben werden.

Zu Frage 13:

Zahlreiche Presseaussendungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beschäftigen sich mit der Problematik der GATT-Uruguay-Runde. Diverse Veranstaltungen, die gleichfalls ihr Presseecho hatten, haben der Information der Allgemeinheit gedient.

Besonders hervorheben möchte ich die in der Zeit vom 2. - 4. Mai 1990 abgehaltenen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen in Igls bzw. Innsbruck, wo auf Experten-, aber auch auf Ministerebene ein intensiver Gedankenaustausch über die möglichen Ergebnisse der GATT-Uruguay-Runde und deren Folgen stattgefunden hat.

Dabei zeigte sich, daß der österreichische Standpunkt kein isolierter Standpunkt ist, sondern die Grundkonzeption von der Mehrzahl der anwesenden europäischen Landwirtschaftsminister bzw. von deren Vertretern geteilt wird. Es war dem Publikum aus dem In- und Ausland und den Medienvertretern möglich, sich selbst ein Bild über die Herausforderung allfälliger Beschlüsse des GATT am Agrarsektor und über die Ziele und Forderungen der verschiedenen Agrarvertreter in den GATT-Verhandlungen zu machen. In- und ausländische Zeitungen haben über diese Tagung ausführlich berichtet.

Ich kann daher zusammenfassend davon ausgehen, daß die österreichischen Bauern und darüberhinaus auch die Allgemeinheit voll informiert sind.

-9-

Zu den Fragen 14 - 19:

Sektionschef Dipl.-Ing. Robert Steiner ist der Leiter der wirtschafts- und handelspolitischen Sektion im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und als solcher laufend mit Angelegenheiten des GATT befaßt. Er hat die österreichische Position in der laufenden GATT-Runde wiederholt vertreten. Ich gehe davon aus, daß Sektionschef Dipl.-Ing. Robert Steiner die österreichischen Interessen bestmöglich vertritt.

Es steht mir nicht zu, die Meinung des Generalsekretärs der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu interpretieren.

Darüber hinaus darf ich Ihnen mitteilen, daß ich mit Sektionschef Dipl.-Ing. Steiner vereinbart habe, daß dieser in einem Schreiben an den Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Alfred Fahrnberger, Klarstellungen zu den von Ihnen geschilderten Sachverhalten trifft. Im übrigen halte ich öffentliche Auseinandersetzungen über die Qualifikation leitender Beamter für nicht zielführend; sie sind der Sache nicht dienlich.

3 Beilagen

Der Bundesminister:



**BEILAGEN ZUR PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE NR. 5414/J**

Beilage 1

MTN.TNC/11

Page 9

AGRICULTURE

1. The Negotiating Group on Agriculture has made substantial progress in elaborating the elements of the negotiating proposals and submissions under the subsequent negotiating process. The stage has now been reached in this process where the general direction and procedures to be followed in the final phases of the negotiations need to be defined in operational terms so as to provide a framework for liberalizing trade in agriculture and bringing all measures affecting import access and export competition under strengthened and more operationally effective GATT rules and disciplines.

2. There is a broad measure of consensus that agricultural policies should be more responsive to international market signals in order to meet the objective of liberalization of international trade and that support and protection should be progressively reduced and provided in a less trade-distorting manner.

3. The particular needs and conditions of developing countries should be fully taken into account at all stages of the negotiation in conformity with the principle of special and differential treatment to developing countries as laid down in the Punta del Este Declaration.

4. Ministers accordingly endorse a framework approach comprising the following interrelated long- and short-term elements and arrangements on sanitary and phytosanitary regulations.

A. LONG-TERM ELEMENTS AND GUIDELINES FOR REFORM

5. Ministers agree that the long-term objective of the agricultural negotiations is to establish a fair and market-oriented agricultural trading system and that a reform process should be initiated through the negotiation of commitments on support and protection and through the establishment of strengthened and more operationally effective GATT rules and disciplines.

6. The above-mentioned long-term objective is to provide for substantial progressive reductions in agricultural support and protection sustained over an agreed period of time, resulting in correcting and preventing restrictions and distortions in world agricultural markets. This goal will be realized through negotiations on specific policies and measures, through the negotiation of commitments on an aggregate measurement of support, the terms of which will be negotiated, or through a combination of these approaches. Credit will be given for measures implemented since the Punta del Este Declaration which contribute positively to the reform programme.

MTN.TNC/11

Page 10

7. In realizing the long-term objective stated above, the strengthened and more operationally effective GATT rules and disciplines, which would be equally applicable to all contracting parties, and the commitments to be negotiated, should encompass all measures affecting directly or indirectly import access and export competition, in particular:

Import access

- quantitative and other non-tariff access restrictions, whether maintained under waivers, protocols of accession, other derogations and exceptions, and all measures not explicitly provided for in the General Agreement, and the matter of conversion of the measures listed above into tariffs;
- tariffs, including bindings;

Subsidies and export competition

- internal support measures (including income and price support) which directly or indirectly affect trade;
- direct budgetary assistance to exports, other payments on products exported and other forms of export assistance.

Export prohibitions and restrictions

- export prohibitions and restrictions.

8. Ministers agree that:

- special and differential treatment to developing countries is an integral element of the negotiations particularly on the strengthened and more operationally effective GATT rules and disciplines;
- government measures on assistance, whether direct or indirect, to encourage agricultural and rural development are an integral part of the development programmes of developing countries;
- ways should be developed to take into account the possible negative effects of the reform process on net food importing developing countries.

Beilage 2Übersetzung18. April 1990MODALITÄTEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER INTERNE STÜTZUNGEN,  
GRENZSCHUTZ UND EXPORTWETTBEWERBINFORMATION FÜR DIE INFORMELLE GRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFT

Die vorliegende Note, die vom Sekretariat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden ausgearbeitet wurde, faßt die wichtigsten Optionen für eine Vorgangsweise in den Bereichen interne Stützung, Grenzschutz und Exportwettbewerb zusammen, die im Laufe des Klärungsprozesses (NG5/W/150/Rev.1 und NG5/W/161) und der vom Vorsitzenden der Verhandlungsgruppe organisierten informellen Konsultationen ausgearbeitet wurden.

I. INTERNE STÜTZUNG

1. In der Diskussion hinsichtlich der Klarstellung wird festgestellt, daß drei grundlegende Fragen in diesem Bereich ungelöst bleiben:
  - a) Auf welche Maßnahmen und Produkte erstrecken sich die Verpflichtungen und welche Ausnahmen können, wenn überhaupt, gemacht werden? In welchem Ausmaß ist es nötig, die Maßnahmen zu klassifizieren?
  - b) Soll das maximale Ausmaß der Verpflichtung darauf abzielen, bestimmte Stützungsformen auslaufen zu lassen oder abzubauen?
  - c) Sollen die Verpflichtungen auf einer AMS-Grundlage oder einer maßnahmenspezifischen Grundlage oder im Wege einer Verbindung von beiden ausgedrückt und umgesetzt werden?

- 2 -

Die Antworten auf diese Fragen werden den Weg bestimmen, der zur Lösung anderer Fragen, wie jene hinsichtlich der Spezifikationen des AMS, beschritten wird.

2. Hinsichtlich der in den Verpflichtungen betreffend die interne Stützung enthaltenen Maßnahmen, befürworten einige Teilnehmer eine Klassifizierung der Stützungsmaßnahmen nach verschiedenen Kategorien, während andere vorschlagen, alle in den Reformprozeß aufgenommenen Stützungsmaßnahmen in derselben globalen Verpflichtung zusammen zu behandeln. Bei der ersten Vorgangsweise wurde die Reihung der Maßnahmen nach dem Ausmaß der Handelsverzerrung vorgeschlagen, wie das "Verkehrsampel"-Konzept. In dieser 3-reihigen Maßnahmenhierarchie würde die rote Kategorie, die den Handel am meisten verzerrenden Maßnahmen enthalten - z.B. Marktpreisstützung und direkte mit der Produktion verbundene Zahlungen - , der maximalen Verpflichtung unterliegen. Die gelbe Kategorie würde Maßnahmen enthalten, die einem geringeren Verpflichtungsausmaß unterliegen und die grüne solche, die tatsächlich aus der Verpflichtung herausgenommen werden, hauptsächlich rein humanitäre Unterstützungen ohne Zusammenhang mit direkten Einkommensstützungen und bestimmte Kategorien von Entwicklungshilfe.
3. Eine andere Vorgangsweise betont ebenfalls die Klassifizierung der Maßnahmen und schlägt aber vor, daß dabei die Handelsstörung nicht das einzige Kriterium sein soll. Bei der Bestimmung, welche Maßnahmen von den Reformverpflichtungen auszuschließen sind - in der Praxis die obenangeführte "grüne" Kategorie - würden die Befürworter dieser Vorgangsweise Faktoren wie soziale, regionale, umweltpolitische Ziele oder Ziele, die der Sicherung der Ernährung dienen, berücksichtigen.

Weiters herrscht zwar allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Unterstützung von Entwicklungsländern mit dem Ziel deren Entwicklung zu fördern ebenfalls in die "grüne" Kategorie fällt, dies würde aber für manche Teilnehmer einen weiteren Bereich von Maßnahmen umfassen als für andere.

- 3 -

4. Eine gegensätzliche Vorgangsweise vermeidet weitgehend die Klassifizierung von Maßnahmen mit Ausnahme der anfänglichen Wahl der Maßnahmen, die der Reform unterliegen sollen. In Anlehnung an die von der OECD ausgearbeiteten Kategorien wird hier vorgeschlagen, sämtliche Stützungen, die eine Auswirkung auf den Agrarhandel haben, mit einzubeziehen, insbesondere für Marktpreisstützung, produktionsgebundene direkte Zahlungen und produktspezifische Betriebsmittelsubventionen. Diese Vorgangsweise sieht daher auch eine "grüne" Kategorie wie die obenangeführte vor, unterscheidet aber nicht weiter zwischen Maßnahmen, die im Reformprozeß inkludiert sind. All diese sind in der Globalverpflichtung, die sich durch ein aggregiertes Stützmaß ergibt, enthalten.
5. Folgende Hauptfragen bestehen hinsichtlich des Produktbereiches der Verpflichtungen betreffend die internen Stützungen:
  - a) Welchem Niveau der Produktbesonderheit sollten die Verpflichtungen getroffen werden - nach einzelnen Waren oder Warensektor? Man nimmt an, daß der Produktsektor den Teilnehmern eine größere Flexibilität bietet; andererseits wurde vorgeschlagen, daß die Verpflichtungen nach Waren ausgearbeitet werden sollten, wo die Stützung produktspezifische Maßnahmen mit sich bringt;
  - b) Ob man für einige Produkte eine unterschiedliche oder Sonderbehandlung vorsehen sollte - dies wurde im Fall von Grundnahrmitteln vorgeschlagen;
  - c) Wie kann man die Äquivalenz der Reformverpflichtung und ihre Umsetzung bei sämtlichen Produkten sicherstellen, insbesondere wenn diese Verpflichtungen in Form des aggregierten Stützmaßes ausgedrückt sind. Für Warensektoren wie Obst und Gemüse, wo die Berechnung eines aggregierten Stützmaßes schwierig wenn nicht unmöglich ist, wird man andere Mittel ausarbeiten müssen.

6. Über das Ausmaß der maximalen Verpflichtung scheint es eine ziemlich klare Teilung der Ansichten zu geben, zwischen jenen, die für die Beseitigung bestimmter Stützungsformen sind und andere die dies nicht sind. Für manche Teilnehmer wurden die Maßnahmen in der den Handel am meisten störenden ("roten") Kategorie, z.B. administrierte Preise und produktionsbezogene Einkommensstützung, in einer Übergangsperiode auslaufen. Maßnahmen in den anderen beiden Kategorien ("gelb" und "grün") wären abzubauen bzw. zu überwachen. In den verstärkten und revidierten GATT-Regeln und Disziplinen würde diese Struktur der Verpflichtungen zum Ausdruck kommen. Für andere Teilnehmer ist die "rote" Kategorie keine mögliche Option; die Stützung kann gesenkt werden, aber nicht auslaufen. Das Niveau auf welches diese gesenkt werden würde, ist Gegenstand weiterer Verhandlungen, aber die einzelnen Kriterien, die in diesem Zusammenhang vorgeschlagen wurden, beziehen sich u.a. auf das Gleichgewicht auf den Agrarmärkten, die Beibehaltung eines Mindestausmaßes der Agrarproduktion, der Sicherung der Ernährung und der Entwicklungsziele.
7. Die Formulierung und Umsetzung von Verpflichtungen bedingt die Verwendung eines aggregierten Stützmaßes für praktisch alle Teilnehmer, aber für einige ist dies das einzige Mittel für den Stützungsabbau, während für andere seine Verwendung nur eine Ergänzung oder den Verpflichtungen betreffend spezifische Maßnahmen untergeordnet ist. Die grundsätzliche Frage ist, was soll den GATT-Bindungen unterliegen? Für eine Reihe von Teilnehmern ist die Verwendung des aggregierten Stützmaßes je nach Maßnahmenkategorie unterschiedlich. Allgemein ausgedrückt, bezieht es sich auf das Ausmaß der Flexibilität der Maßnahmen, das innerhalb der Verpflichtungen vorgesehen ist. Da man die technischen Spezifikationen des aggregierten Stützmaßes - z.B. Referenzpreise - schwer von dessen Verwendung trennen kann, ist die bisher mangelnde Übereinstimmung bei vielen von diesen nicht verwunderlich. Man ist sich aber weitgehend darüber einig, daß eine nützliche AMS relativ einfach und robust sein muß und daß darin nicht unbedingt alle Maßnahmen der PSE-Kalkulationen der OECD enthalten sein müssen.

- 5 -

## II. GRENZSCHUTZ

1. Die Modalitäten für die Verhandlung über den Marktzutritt betreffen zwei umfassende Kategorien von Agrarprodukten:
  - i) jene für die der Grenzschutz grundsätzlich durch nichttarifarisches Maßnahmen gesichert ist und ii) jene, für die der Schutz nur durch Zölle gesichert ist.

- i) Modalitäten betreffend die Behandlung nichttarifarischer Maßnahmen

2. Für Produkte, die dieser umfassenden Kategorie angehören, scheint es grundsätzlich zwei Vorgangsweisen zu geben.
3. Ein Weg erfordert die Umwandlung von allen nichttarifarischen Maßnahmen, unabhängig von den bestehenden Zöllen, in gebundene advalorem oder Zolläquivalente pro Einheit. Die vorgeschlagene Methodologie beruht auf dem Preisunterschied gegenüber dem Weltmarktpreis (je nach Zolltarifposition) aufgrund der Durchschnittspreise für 1986 bis 1988. Danach sollten diese Zolläquivalente in einer Übergangsperiode von 10 Jahren auf 0 oder niedrige Werte reduziert werden. Die Höhe des am Ende der Übergangsperiode anzuwendenden endgültigen gebundenen Zolltarifs ist Gegenstand von Verhandlungen. Um den Marktzugang während der Übergangsperiode zu gewährleisten, würden die Zollkontingente auf der Höhe der im Jahre 1990 durchgeführten Importe (oder auf dem Durchschnitt von 1986 bis 1988, falls dieser höher ist) festgesetzt werden. Die Zollsätze innerhalb des Kontingentes würden auf der Höhe der endgültigen gebundenen Sätze festgelegt werden.

- 6 -

4. Während der Übergangsperiode wären Zollerhöhungen (snapbacks) zu gelassen, ohne Kompensationsbestimmungen im Fall von Importerhöhungen außerhalb der Zollquoten über die festgelegte Höhe hinaus. Dieser Weg wird im allgemeinen von einer Gruppe anderer Teilnehmer unterstützt, die außerdem vorschlägt, die Zolläquivalente den auszuhandelnden maximalen Wertzollsätzen zu unterwerfen. Einer von ihnen schlägt jedoch vor, nur jene nichttarifarisches Maßnahmen in Zolläquivalente umzuwandeln, die nicht unter die verstärkten GATT-Regeln fallen würden.
  
5. Der zweite Weg, der im Rahmen der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung und unter bestimmten Bedingungen vorgebracht wurde, sieht vor, den Grenzschutz für eine bestimmte Anzahl von Produkten, ihren Neben- und Ersatzprodukten durch eine fixe, auf einer noch auszuhandelnden Höhe absolut festgelegten Komponente zu sichern. Diese Komponente sollte gegebenenfalls ein geschätztes Zolläquivalent für Ausgleichszahlungen enthalten. Weiters sollte sie während einer Anfangsperiode von 5 Jahren gesenkt werden. Der externe Bezugspreis, der anfangs zur Errichtung dieser fixen Komponente herangezogen werden würde, sollte für die Anfangsperiode von 5 Jahren unverändert bleiben. Während dieser Periode würde ein Korrekturfaktor als ständiger Bestandteil des Grenzschutzes die Schwankungen der Wechselkurse in vollem Ausmaß und die Weltmarktfluktuationen, sofern sie über bestimmte, noch auszuhandelnde Grenzen hinausgehen, berücksichtigen. In Ausnahmefällen, sollte man jedoch die Möglichkeit des nichttarifarisches Schutzes aufrechterhalten. Im großen und ganzen erscheint diese Vorgangsweise von einer weiteren Ländergruppe unterstützt zu werden.

- 7 -

6. Ein weiterer, aber nicht unbedingt alternativer Weg, der von einer Reihe von Industrie- und Entwicklungsländern vorgeschlagen wurde, betont einzelne Anliegen der obigen. Im Rahmen dieser Vorgangsweise wird vorgeschlagen, ein garantiertes Ausmaß an Marktzugang durch verbesserte GATT-Regeln und Disziplinen im Zusammenhang mit nichttarifarisches Maßnahmen auszuhandeln. Diese Regeln sollten so abgefaßt sein, daß sie die nichthandelsbezogenen Bereiche, die spezielle und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern und die speziellen Probleme der Nahrungsmittel-Nettoimporteure unter den Entwicklungsländern berücksichtigen. In gewissem Ausmaß können auch Anliegen, die sich aus der Versorgungspolitik ergeben, auf diese Vorgangsweise einen Einfluß haben.

#### ii) Modalitäten zur Behandlung der Zölle

7. Für Produkte dieser Kategorie scheint es in diesem Stadium auch zwei grundlegende Vorgangsweisen zu geben. Eine verlangt den Abbau der bestehenden Zölle aufgrund einer Formel, um einen Betrag, der mit dem Zollabkommen der Zwischenkonferenz im Einklang steht und gegebenenfalls durch ein Nachfrage/Angebotverfahren ergänzt wird. Bei der zweiten Vorgangsweise wird vorgeschlagen, im Fall dieser Produkte das Nachfrage/Angebotverfahren einzuhalten. Es soll jedoch festgehalten werden, daß viele Teilnehmer derzeit noch eine zurückhaltende Position in dieser Angelegenheit eingenommen haben.

### III. EXPORTWETTBEWERB

1. Die zur Diskussion stehenden Optionen entfallen im großen und ganzen auf zwei Kategorien: Jene die auf die Verbesserung innerhalb der bestehenden GATT-Regeln und Disziplinen abzielen - und jene, deren Ziel es ist, einen neuen GATT-Rahmen zu schaffen, nachdem Exportsubventionen auslaufen und verboten sein würden, außer wenn sie durch Ausnahmeregelungen gedeckt sind.

## Bestehender Rahmen

2. Die wichtigste Option für Verbesserungen innerhalb der bestehenden GATT-Regeln und Disziplinen umfaßt fünf Elemente:

- i) Ein substantieller und progressiver Stützungsabbau aufgrund von SMU (Stützungsmaßeinheit) Verpflichtungen für die wichtigsten Waren, der zu niedrigeren Inlandspreisen und einer geringeren Inlandsleistung sowie zu höheren oder zumindest stabileren Weltmarktpreisen führen sollte. Unter diesen Umständen wäre es weniger nötig zu Exportsubventionen zu greifen als anderenfalls;
- ii) Die Einführung von Disziplinen, nach denen das Ausmaß der Exportsubventionen nicht höher als die Differenz zwischen dem Inlandspreis des Exporteurs und dem Weltmarktpreis sein darf, vorbehaltlich einer zusätzlichen Bestimmung, gemäß der das Ausmaß einer Exportsubvention keinesfalls den auf dasselbe Produkt beim Import zu berechnenden Zoll oder Abschöpfung überschreiten darf;
- iii) Einführung von Disziplinen, nach denen das Konzept des "gerechten Anteils" als Präventivmaßnahme fungieren würde, in dem es u.a. die frühere repräsentative Periode als gleitendes Mittel von drei der fünf letzten Jahre definiert, den Bezug auf "spezielle Faktoren" wegläßt und die Beweislast, daß ein erworbener Anteil nur gerecht ist, auf das beklagte Exportland abwälzt;
- iv) Beschränkung der auf Exporte von Agrarprodukten, die in Verarbeitungsprodukten enthalten sind, angewandten Subventionen auf die Differenz zwischen dem Inlands- und dem Weltmarktpreis des Agrarproduktes. Das Recht auf Subventionen würde nur dann anerkannt werden, wenn diese Preisdifferenz nicht minimal ist;

- 9 -

- v) Erweiterung des OECD"Konsenses" (siehe NG5/W/161 auf Seite 77) für Exportkredite für Agrarprodukte.

### Verbesserter Rahmen

3. Die für das Verbot und das Auslaufen der Exportsubventionen diskutierten Optionen beinhalten drei umfassende Fragen. Eine ist, auf welche Maßnahmen sich das Verbot erstreckt und ob z.B. alle Subventionen, die direkt oder indirekt dazu dienen, die Exporte aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen, verboten werden sollen oder ob das Verbot statt dessen für direkte Exportsubventionen (sogenannte "price-dumping" Exportsubventionen), gezielte Exportsubventionen oder eine Liste von definierten Exportsubventionen und Exportsubventionspraktiken gelten würde. Die zweite bezieht sich auf die zu gestattenden Ausnahmen im Zusammenhang mit Angelegenheiten wie z.B. Nahrungsmittelhilfe, Vorzugsverkäufe und vom Produzenten finanzierte Exportsubventionsregelungen. Die dritte Frage betrifft die Abwicklung des Auslaufprozesses.
4. Hinsichtlich der betroffenen Maßnahmen, würden die diskutierten Optionen im allgemeinen ein Verbot der in der erklärenden Liste im Annex des Subventionscodes definierten Exportsubventionen beinhalten, die bei Bedarf durch Verhandlungen abgeändert werden kann, um zu gewährleisten, daß die für den Agrarsektor spezifischen Exportsubventionspraktiken entsprechend gedeckt sind.
5. Eventuelle Ausnahmen dieses Verbotes der definierten Exportsubventionen würden folgende Bereiche umfassen:
  - i) Nahrungsmittelhilfe auf der Basis von vollen Zuschüssen oder zu Bedingungen eventueller Verbindung mit FAO/CSD-Disziplinen, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer entgegenkommen, aber die normalen kommerziellen Verkäufe nicht verzerren;

- 10 -

- ii) Exportkredite zu Handelsbedingungen oder zu Bedingungen, die mit den entsprechenden Bestimmungen der erklärenden Liste im Einklang stehen;
  - iii) die vom Produzenten produzierten Exportsubventionsregelungen, vorausgesetzt daß diese sich selbst finanzieren und nicht von einer Regierungsintervention Sammlung oder Bezahlung abhängen;
  - iv) die Exportpreisfestsetzung von staatlichen Handelsorganen oder Vermarktungsausschüssen vorausgesetzt, daß sie im Einklang mit den Bestimmungen des Art. XVII. erfolgt;
  - v) Subventionen für Agrarprodukte, die in Exporten von Verarbeitungsprodukten enthalten sind.
6. Hinsichtlich der Modalitäten zur Erreichung eines Auslaufens der verbotenen Exportsubventionen werden zwei Wege zur Beschränkung der Budgetausgaben und der exportierten Mengen vorgeschlagen. Ein Punkt würde die progressive jährliche Verminderung der Exportmengen, die subventioniert werden können, vorsehen. Die vorgeschlagene Basisperiode ist 1986 bis 1988, mit einer Auslaufperiode von fünf Jahren.
7. Der zweite Weg, der sowohl quantitative als auch budgetäre Beschränkungen vorsieht, würde Verpflichtungen zur Herabsetzung des Gesamtbetrages und des pro Stück Betrages der Exportsubventionen beinhalten. Es wäre den Exportländern nicht möglich die Menge des Produktes, für das Exportsubventionen bezahlt werden in einem Jahr der Übergangsperiode zu erhöhen, außer das Ausmaß der Exportsubvention wird unter das pro Stück Maximum gesenkt, sodaß die maximalen Gesamtausgaben nicht überschritten werden.

- 11 -

Es wird für jedes Produkt eine Auslaufperiode von bis zu 10 Jahren vorgeschlagen mit maximalen Gesamtausgaben und pro Stück Ausgaben an Exportsubventionen, in den nationalen Währungen, auf der Basis der jeweiligen Höhe.

8. Die vorstehenden Ausführungen sollen die Grundzüge der wichtigsten Optionen darstellen. Andere Aspekte beinhalten das Ausmaß, in welchem die Entwicklungsländer, für die die bestehenden GATT-Regeln und Disziplinen hinsichtlich landwirtschaftlicher Exportsubventionen gelten, auch den vorgeschlagenen Disziplinen im Rahmen der verbesserten Regeln und Disziplinen unterworfen werden. Im selben Zusammenhang ist die Frage, ob Vorzugsverkäufe zum Unterschied von gewährter Nahrungsmittelhilfe eine Ausnahme von dem Verbot seien sollten und wenn ja zu welchen Bedingungen, ebenfalls relevant. In dieser Hinsicht wurde betont, daß die Nahrungsmittelhilfe weiterhin auf dem derzeitigen dem Bedarf entsprechenden Niveau beibehalten werden sollte und daß Vorzugsverkäufe ebenfalls weiterhin getätigt werden sollten, um sicher zu stellen, daß möglichst viele Entwicklungsländer in beider Hinsicht Zugang zur Nahrungsmittelhilfe haben.
9. Schließlich wurde die Notwendigkeit nach verbesserten Disziplinen zur Regelung des Exportwettbewerbes während eines Übergangs- oder Auslaufprozesses ebenfalls hervorgehoben.

Beilage 3Österreichische Klarstellungen zu den Agrarverhandlungen im GATT

Österreich benützt den Klarstellungsprozeß, um unter Berücksichtigungen seiner Agrarpolitik und der bisher eingebrachten Vorschläge seine Haltung zu diesen näher zu erläutern und die von Österreich eingebrachten Stellungnahmen (Dok.MTN.GNG/NG5/W/107 und 144) zu ergänzen.

**I. Ziele der österreichischen Agrarpolitik:**  
-----

Die Erhaltung der Multifunktionalität und einer flächendeckenden bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft sind wesentliche Ziele der österr. Agrarpolitik. Besonderes Gewicht wird auf ökonomische, regionale, soziale, strukturelle und ökologische Zielsetzungen gelegt. Die ökologische Orientierung der landwirtschaftlichen Produktion dient dem Schutz der Böden und des Grundwassers, der Aufrechterhaltung der Besiedelung in allen Teilen Österreichs sowie dem Schutz vor Lawinen und Hochwasserkatastrophen. Diese ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und damit für den österreichischen Fremdenverkehr. Diese Ziele wurden umfassend im Landwirtschaftsgesetz, das im Verfassungsrang steht definiert und die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Maßnahmen haben zu Produktionsbegrenzungen, Belastungen von Produktionsfaktoren und verschiedenartigen Förderungsmaßnahmen geführt.

Die Sicherheit der Lebensmittelproduktion auf hohem Qualitätsniveau - auch in Krisenzeiten - und die strategische Lagerhaltung von Nahrungsmitteln, haben zusätzlich besondere Bedeutung.

Die nichthandelsbezogenen Zielsetzungen der österr. Agrarpolitik müssen auch in Zukunft autonom bestimmbar bleiben. Neue GATT-Verpflichtungen haben, wie im Abs. 9 des mid-term-reviews festgehalten, der Wahrung dieser Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

- 2 -

**II. AMS:**

=====

Das von einer Anzahl von Vertragsparteien favorisierte AMS sollte so gestaltet werden, daß mit ihm die handelsstörenden Elemente der Agrarpolitik in den Bereichen Marktzutritt, Inlandsmaßnahmen und Exportwettbewerb erfaßt sind. Dieses Maß gewährt bei entsprechender Gestaltung nicht nur den umfassendsten Handlungsspielraum für die nationale Agrarpolitik im Hinblick auf eine schrittweise und fortschreitende Liberalisierung, sondern erlaubt auch eine angemessene Berücksichtigung von produktionsbeschränkenden Maßnahmen, des Selbstversorgungsgrades und der nicht-handelsbezogenen Ziele.

Eine Anzahl von Verhandlungsvorschlägen bestätigen die Notwendigkeit einer klaren Definition eines Maßes für Stütz- und Schutzmaßnahmen. Österreich hat dies in seinen Beiträgen mehrfach betont. Dennoch konnte bis jetzt kein Einvernehmen über die Definition der Parameter und der Rolle des Stützindikators erzielt werden. Ein konsolidierter Entwurf, der die Vorschläge der Verhandlungsteilnehmer berücksichtigt, wäre zur Klarstellung und Beschleunigung der Verhandlungen hilfreich.

Verpflichtungen sollten hinsichtlich eines umfassenden AMS einzugehen sein, das die im Welthandel wichtigsten Produkte umfaßt. Aus der Sicht Österreichs wären dies insbesondere Getreide, Zucker, Milch und Milchprodukte, Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch sowie Eier. Ein globaler Indikator erlaubt es, das Gleichgewicht zwischen den Produkten herzustellen und die Produktionsstruktur den Bedürfnissen der Versorgungssicherung anzupassen. Zur Einhaltung der einzugehenden Verpflichtungen wäre ein Überwachungsmechanismus vorzusehen.

- 3 -

Bei einer AMS-Verpflichtung würden Maßnahmen in den Bereichen Marktzutritt, Ausgleichszahlungen im Inland und Exportwettbewerb ausgelöst werden. Sollte jedoch die von Österreich bevorzugte AMS-Methode keine Zustimmung der Vertragsparteien finden, dann wären spezielle Regeln für diese drei Bereiche zu vereinbaren. Dies schränkt naturgemäß den nationalen Handlungsspielraum sowohl hinsichtlich der Produkte als auch der zu treffenden Maßnahmen ein.

#### **II/1 Marktzutritt:**

---

Eine Erleichterung des Marktzutritts kann im Wege des Abbaues von mengenmäßigen Importbeschränkungen, Abschöpfungen und Zöllen erfolgen. Sie soll aber nicht soweit gehen, daß dadurch die über die agrarischen Aufgaben hinausgehenden Funktionen der Landwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wirksame produktionsbeschränkende Maßnahmen haben in den letzten Jahren zu einer Anhebung der Weltmarktpreise bestimmter Produkte und zu einer Verbesserung des Angebots-/Nachfrageverhältnisses geführt. Dadurch konnte der Abstand zwischen inländischem Marktpreis und Importpreis als auch der Anteil der inländischen Produktion am Weltmarkt - und somit das AMS - wesentlich gesenkt werden. Staaten, die produktionsbeschränkende Maßnahmen durchführen, sollten in die Lage versetzt werden, diese durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen abzusichern. Österreich unterstützt im kanadischen Vorschlag zur Neufassung des Art. XI getroffenen Lösungsansätze.

- 4 -

Die Tarifikation ist der rigoroseste Weg einer Reform des Agrarhandels und läßt nur geringe Möglichkeiten für ein flexibles Vorgehen offen. Ein gravierendes Element der Unsicherheit stellt dabei die mangelnde Erfahrung hinsichtlich der Gleichwertigkeit zwischen den nichttarifarischen Maßnahmen und den in diesem Lösungsansatz vorgesehenen neuen Zöllen dar. Der Vorschlag der Tarifikation erscheint daher noch zu wenig präzisiert und auf die österreichischen Verhältnisse nicht umsetzbar zu sein.

Ein neues System könnte ein fixes und ein bewegliches Element, in einem noch zu verhandelnden Verhältnis, enthalten. Das fixe Element wäre als gebundener Zoll vorzusehen, der über einen noch zu definierenden Zeitraum um einen jährlich noch offenen Prozentsatz von allen Vertragsparteien in gleicher Weise zu verringern wäre.

Der bewegliche Teil wäre keinem Abbau zu unterwerfen und würde als Korrekturfaktor gegenüber den Schwankungen der Weltmarktpreise und ihren Verzerrungen durch die Veränderungen der Währungsparitäten dienen.

Ergänzend könnten Vereinbarungen darüber getroffen werden, Anpassungen erst dann vorzunehmen, wenn das Gesamtausmaß aus beiden Teilelementen gewisse Schwankungen, bezogen auf die Gesamthöhe, überschreiten.

Bei einem außergewöhnlichem Anstieg der Importe eines Produktes soll es Vertragsparteien möglich sein, die Schutzklausel des Art. XIX anzuwenden. Klarstellungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Art. XIX wären bei den Verhandlungen anzustreben.

Zollkontingente, die auf Grund von Art. XXIV bzw. XXVIII des GATT bilateral vereinbart wurden, wären jedenfalls nicht in die Verhandlungen einzubeziehen. Auch andere Zollkontingente sollten zulässig sein. Für sie wären noch entsprechende Regeln festzulegen.

- 5 -

## II/2 Ausgleichszahlungen im Inland:

---

Handelsverzerrende Ausgleichszahlungen im Inland wären in analoger Weise wie das AMS zu ändern, um das Stützvolumen zu verringern. Zu diesen Maßnahmen sind jene zu zählen, die einen wesentlichen Einfluß auf den Umfang der Produktion haben (wie z.B. produktbezogene Ausgleichszahlungen, Düngemittelsubventionen).

Hingegen wären bestimmte Belastungen der Produzenten von den Ausgleichszahlungen abzuziehen (wie z.B. in Österreich die Düngemittelsteuern, Absatzförderungsbeiträge für Milch und Getreide sowie Preisabschläge für Mengen, die über eine Quote (Kontrakte) hinaus geliefert werden).

Zahlungen, die der Erreichung nicht-handelsbezogener Ziele dienen, bleiben von einer Liberalisierungsverpflichtung ausgenommen. Ihr wesentliches Merkmal ist, daß sie keinen unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidungen über den Produktionsumfang ausüben und somit den Agrarhandel nicht verzerren. Die in Österreich in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommenden Maßnahmen sind u.a.:

- Direktzahlungen an Bergbauern
- Regionalprogramme
- Umweltschutzprogramme
- Strategische Lagerhaltung

Jedes Land sollte frei bleiben, solche nichthandelsbezogene Maßnahmen selbst entscheiden und fördern zu können. In einem AMS-System wären solche Maßnahmen entweder nicht einzubeziehen oder als nicht abzubauen zu bewerten.

Auf die diesbezügliche gesonderte Notifikation Österreichs wird verwiesen.

- 6 -

**II/3 Exportwettbewerb:**  
=====

Österreich befürwortet eine Verringerung der handelsstörenden Wirkungen von Exportsubventionen und von Maßnahmen gleicher Wirkung. Als Voraussetzung hierzu wäre Preisstabilität auf den Weltmärkten herzustellen. Bei der Gewährung von Exportsubventionen sollte das Preisniveau im Bestimmungsland größere Beachtung finden.

Damit die österreichische Landwirtschaft jene Anforderungen, die die Gesellschaft an sie stellt, unter den gegebenen Produktionsbedingungen und -auflagen erfüllen kann, wird auch in Zukunft ein über dem Weltmarktpreisniveau liegendes internes Preisniveau notwendig sein. Ausfuhrsubventionen sind eine Folge davon.

Österreich spricht sich dafür aus, die Voraussetzungen für eine strengere Disziplin bei der Gewährung von Ausfuhrsubventionen zu suchen. Eine aus diesen Verhandlungen sich ergebende Verpflichtung über eine Reduktion des AMS würde jedenfalls den Umfang der Exportsubventionen wesentlich beeinflussen.

Österreich hat bisher traditionell geringere Abschöpfungen eingehoben als den Exportsubventionen bei der gleichen Ware entsprochen hätte. Dies hängt mit der Lage Österreichs als Binnenland und der derzeitigen Form seines Abschöpfungs-systemes zusammen. Österreich wäre daher nicht in der Lage, eine Verpflichtung einzugehen, in Zukunft Exportsubventionen mit der Höhe der Abschöpfungen zu begrenzen.

### III. Sanitäre und phytosanitäre Vorschriften:

=====

Maßnahmen in diesem Bereich wurden oft als ungerechtfertigte Handelshemmnisse benützt. Ihr Mißbrauch sollte hintangehalten werden. Durch eine Harmonisierung in diesem Bereich soll jedoch nicht das Niveau der nationalen Standards auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert werden. Vielmehr sollten heute schon bestehende, auf hohem Niveau liegende Standards dadurch abgesichert werden. Auch die Möglichkeit zur Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen sollte gewahrt bleiben.

Staaten mit höheren Standards, die auch die inländische Produktion betreffen, sollten diese auch weiter anwenden können, insbesondere wenn es keine einheitlichen wissenschaftlichen Maßstäbe bezüglich der Sicherheit der Grenzwerte gibt.

### IV. Schlußbemerkung:

=====

Die österreichischen Agrarausfuhren hatten 1989 den Wert von 16,7 Mrd. S, die Agrareinfuhren im selben Zeitraum erreichten 31,8 Mrd. S. Die Einfuhr ist traditionell rund doppelt so hoch wie die Ausfuhr. 75 % der österreichischen Agrareinfuhren (Kap. 1-24) finden nach einer OECD-Bewertung bereits unter GATT-Bindungen statt. Österreich hat durch seine produktionsbegrenzenden Maßnahmen, teilweise lange vor Beginn dieser Verhandlungen, Vorleistungen erbracht, von denen es erwartet, daß sie auf künftige Verpflichtungen angerechnet werden.

Rückübersetzung der Vorlage Österreichs  
(GATT-Dokument MTN.GNG/NGS/W/144)

URUGUAY-RUNDE; VERHANDLUNGSGRUPPE LANDWIRTSCHAFT  
VORLAGE ÖSTERREICHES

=====

I. EINLEITUNG

Die an der Eröffnungskonferenz der Uruguay-Runde in Punta del Este im September 1986 teilnehmenden Länder, unter ihnen auch Österreich, hielten in der Ministererklärung fest, daß im Bereiche des Agrarhandels eine dringende Notwendigkeit besteht, ein höheres Ausmaß an Disziplin und Vorhersehbarkeit herbeizuführen. Handelsbeschränkungen und -verzerrungen, die sich auch aus strukturellen Überschüssen ergeben hatten, sollten korrigiert bzw. in Zukunft verhindert werden.

Hiezu müssen neue und verstärkte GATT-Regeln und -Disziplinen als Voraussetzung für eine flexible und schrittweise Anpassung aller Maßnahmen, unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Landwirtschaft, gesucht werden. Das Ziel wäre nicht nur der vermehrte Austausch von landwirtschaftlichen Rohstoffen und Verarbeitungsprodukten sondern auch die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von GATT-Rechten und -Pflichten. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde sollten zu einem gerechteren und für alle vorteilhafteren Welthandelssystem beitragen.

- 2 -

Die Verhandlungen sollten sich insbesondere beziehen auf:

- eine Verbesserung des Marktzutrittes durch Verringerung der Importschranken;
- eine Verbesserung der Wettbewerbssituation im Export durch neue und angepaßte Disziplinen betreffend direkte und indirekte Exportsubventionen;
- eine Minimierung der negativen Auswirkungen ungerechtfertigter sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen auf den Agrarhandel.

Erst der Zwischenkonferenz des Handelsverhandlungskomitees im April 1989 (MTN.TNC/11) gelang es, ein Arbeitsprogramm für die Verhandlungen im Bereiche der Landwirtschaft zu erstellen:

Die Vertragsparteien kamen überein, daß das langfristige Ziel der Agrarverhandlungen der "substantielle, fortschreitende Abbau von Stütz- und Schutzmaßnahmen in einem vereinbarten Zeitraum ist, um Beschränkungen und Verzerrungen auf den Weltmärkten zu korrigieren und zu verhüten." Das heißt, daß die totale Eliminierung der obigen Maßnahmen nicht mehr Verhandlungsgegenstand ist.

Dieses Ziel sollte über Verhandlungen konkretisiert werden, bei denen spezifische Politiken und Maßnahmen mit einem "Aggregierten Maßstab", der das Ausmaß der Unterstützung und des Schutzes der Landwirtschaft bestimmt, bewertet werden sollen.

## II. DER ÖSTERREICHISCHE HINTERGRUND

Österreich bekennt sich zu den in den Ministererklärungen von Punta del Este und Montreal enthaltenen Zielsetzungen der multilateralen Verhandlungen, die bei der Zwischenkonferenz im April 1989 nochmals bestätigt wurden.

Gleichzeitig müssen die inländischen Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung fortgesetzt werden. Dies erfolgt in Österreich auf der Grundlage eines historisch gewachsenen Agrarsystems, das auf privaten Familienbetrieben beruht und den Vorstellungen des Großteils der österreichischen Gesellschaft entspricht.

Diese beiden Zielsetzungen müssen vereinbar sein, wenn das Ergebnis der MTN über Landwirtschaft im GATT von Österreich angenommen werden soll.

Die österreichische Landwirtschaft hat, so wie in anderen Ländern, die primäre Aufgabe, in einem wirtschaftlichen Prozeß Nahrungsmittel und Grundstoffe unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Märkte und einer entsprechenden Qualität, zu erzeugen. Dadurch wird ein wesentlicher Teil des Einkommens der Bauern gesichert. Landwirte in Österreich, die in benachteiligten Regionen, insbesondere in alpinen Gegenden leben und produzieren und die zur Erhaltung eines funktionsfähigen ländlichen Raumes einen wesentlichen Beitrag leisten, müssen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Während die Hauptorientierung der österreichischen Landwirtschaft auf dem Ablauf von Erzeugung, Vermarktung und Verarbeitung unter wirtschaftlich und kommerziell gangbaren Bedingungen beruht, wurden in den vergangenen Jahren jene Aufgabenbereiche zahlreicher und auch deutlich erkennbar, die nicht nur unter einer kommerziellen Zielsetzung zu sehen sind.

- 4 -

Diese außerlandwirtschaftlichen Leistungen berühren gesellschafts-, regional- und umweltpolitische Bereiche, die für die Gesellschaft unverzichtbar sind. Österreich geht davon aus, daß diese außerlandwirtschaftlichen Leistungen und Funktionen nicht getrennt von der primären Produktionsfunktion erbracht werden können.

Unter Anerkennung der Hauptziele der multilateralen Verhandlungen im Bereich der Landwirtschaft und der dominierenden Verhandlungsthemen wie Marktzutritt und Exportwettbewerb unterstreicht Österreich die Bedeutung der von den Landwirten für die gesamte Gesellschaft erbrachten außerwirtschaftlichen Leistungen.

Diese Vorstellungen wurden schließlich als ein eigenes Verhandlungselement "Non Trade Concern" bei der Halbzeitkonferenz im April 1989 (MTN.TNC/11) in das Arbeitsprogramm aufgenommen und stehen zusammen mit anderen Themen auf der Verhandlungsliste. Für diesen Bereich behält sich Österreich auch in Zukunft seine souveränen Rechte auf Entscheidung vor.

### III. ÖSTERREICHISCHE STELLUNGNAHME ZUM GEGENWÄRTIGEN VERHANDLUNGS- STAND

#### 1. Marktzutritt

Zur Frage des Marktzutritts, einem zentralen Bereich im Rahmen der Verhandlungsgruppe Landwirtschaft, wären die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

- a) Änderungen, die im Rahmen der Uruguay-Runde bei Marktzutrittsregelungen vorgenommen werden sollen, hätten über eine noch zu verhandelnde Periode zu erfolgen, die nationale Anpassungen in geordneter Weise ermöglicht.

- 5 -

- b) Das bestehende Zweipreissystem wird es weiterhin erforderlich machen, das System beweglicher Abschöpfungen aufrecht zu erhalten.
- c) Bei unvorhergesehenen beträchtlichen Steigerungen der Importe soll es den Vertragsparteien möglich sein, notwendige Schutzmaßnahmen einschließlich mengenmäßiger Importbeschränkungen zu verfügen.
- d) Ein totaler Wegfall des Art. XI (2) erscheint nicht möglich. Entsprechende Änderungen dieses Artikels erscheinen erforderlich, vor allem in jenen Fällen, in denen produktionsbeschränkende Maßnahmen angewendet werden.

## 2. Exportwettbewerb

Auch für diesen Verhandlungsbereich gilt, daß eine substantielle und fortschreitende Verringerung von Exportstützungen auf ein noch zu verhandelndes Niveau und über einen zu verhandelnden Zeitraum angestrebt wird. Hierbei wäre hinzuweisen, daß der Umfang der Stützungen nicht nur von der internen Preisentwicklung abhängig ist, sondern auch von der internationalen Marktlage, verschärft durch zum Teil beträchtliche Währungsschwankungen.

Eine Verringerung von Exportstützungen hätte derart so zu erfolgen, daß nationale Anpassungen in geordneter Weise ermöglicht werden.

Verstärkte Gatt-Regeln gemäß GATT-Artikel XVI wären in gleicher Weise von allen Vertragsparteien anzuwenden.

### 3. Interne Stützmaßnahmen

Es erscheint erforderlich, eine Klassifizierung der internen Stützmaßnahmen vorzunehmen, um zu klären, ob sie in einen Abbau einbezogen werden sollen.

Die bisher vorliegenden Vorschläge zeigen die Vielfalt von Maßnahmen auf, die als interne Stützungsmaßnahmen angewendet werden. Sie haben äußerst unterschiedliche Effekte und sollten daher an diesen gemessen werden.

Produktionsbeschränkende Maßnahmen haben die stärkste Wirkung auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und auf die Weltmarktpreise. Interne Stützungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit produktionsbeschränkenden Maßnahmen gesetzt werden, sollten auch weiterhin möglich sein.

Ferner sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Förderung des Strukturwandels und soziale Maßnahmen nicht Gegenstand zukünftiger Verpflichtungen werden.

### 4. Entwicklungsländer

Die Folgen der Ergebnisse der Uruguay-Runde z.B. verringerte Exportstützungen auf Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern sollten berücksichtigt werden. Demnach sind außerhalb des GATT in den entsprechenden multilateralen und bilateralen Foren der Zusammenarbeit jene Maßnahmen zu verstärken, durch die die Eigenversorgung der betroffenen Entwicklungsländer erhöht wird. Dazu gehören sowohl verstärkte technische Zusammenarbeit als auch verstärkte Maßnahmen von internationalen Finanzierungsinstitutionen. Im Schlußdokument der Uruguay-Runde sollten als klare Willensäußerung an alle Vertragsparteien und internationalen Organisationen entsprechende Empfehlungen fest verankert werden.

- 7 -

Die speziellen Bedürfnisse anderer Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder sollten in den zukünftigen Ergebnissen der Uruguay-Runde volle Berücksichtigung finden. Inländische Stützungsmaßnahmen, insbesondere solche, die auf Entwicklungsziele ausgerichtet sind, sind unter einem anderen Blickwinkel zu sehen als jene der Industrieländer.

Die speziellen Bedingungen der Entwicklungsländer könnten auch in der Verwendung eines aggregierten Stützungsmaßes Anerkennung finden. Verringerte Exportstützungen und ein besserer Marktzugang als Ergebnis der Uruguay-Runde soll die gesamte Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der Exporteure landwirtschaftlicher Güter unter den Entwicklungsländern, stärken.

#### 5. Sanitäre und Phytosanitäre Maßnahmen

Maßnahmen in diesem Bereich dienen grundsätzlich dem Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze. Dies ist ein höheres Gut als die Liberalisierung des Handels.

Österreich hält es für erforderlich, jene sanitären und phytosanitären Maßnahmen ehestmöglich auszuschneiden, die nicht dem eigentlichen Zweck dienen.

Gerechtfertigte sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen können in den einzelnen Staaten oder Regionen aufgrund der spezifischen Erfordernisse, klimatischen Bedingungen und des früheren Auftretens von Krankheiten unterschiedlich sein. Vereinbarungen in diesem Bereich müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Auf der Grundlage fundierter fachlicher Beurteilungen soll es jeder Vertragspartei freistehen, Maßnahmen zu setzen, durch die die Gesundheit des Menschen, des Tieres und der Pflanze geschützt werden. Die

- im Internationalen Tierseuchenamt;

- in der Internationalen Pflanzenschutzkonvention und

- im "Codex Alimentarius"

bestehenden Kompetenzen sollten so verstärkt und erweitert werden, daß diese Organisationen auch eine Beurteilung der Anwendung einer bestimmten Maßnahme vornehmen können. Diese internationalen Einrichtungen sollten in ihren Aufgabenbereichen mit technischer Streitschlichtungskompetenz ausgestattet werden.

Jeder Vertragspartei im GATT und jedem Mitglied oben genannter Organisationen sollte es erlaubt sein, diese internationalen Einrichtungen zum Zwecke der Beurteilung und allenfalls zur Schlichtung von Streitfällen anzurufen.

Diese internationalen Organisationen hätten Streitschlichtungsfälle mit schlüssigen Beurteilungen und/oder Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung ihrer Ergebnisse abzuschließen. Sollten von der betroffenen Vertragspartei nicht rechtzeitig ausreichende Maßnahmen getroffen werden, kann im GATT ein handelsbezogener Streitschlichtungsvorgang eingeleitet werden.

Bei der Beurteilung von bestimmten Maßnahmen einschließlich Untersuchungsmethoden sollten die Vertragsparteien das Prinzip der Äquivalenz anwenden.

- 9 -

Im Lichte der o.a. Überlegungen könnten Abänderungen von Artikel XX (b) oder allenfalls ein spezieller Verhaltenskodex ins Auge gefaßt werden.

#### 6. Außerlandwirtschaftliche Bereiche

Es sollte weiterhin das souveräne Recht jeder Vertragspartei bleiben, Maßnahmen zu setzen, um im Wege der Landwirtschaft gesamtgesellschaftspolitische Ziele wahrzunehmen. Die Landwirtschaft stellt schließlich einen integralen Stabilitätsfaktor, insbesondere in peripheren Regionen, dar.

Diese Maßnahmen sollten dann außerhalb neuer und verstärkter GATT-Regeln und -Disziplinen verbleiben, die nicht auf Marktzutritt oder Exportwettbewerb abzielen.

Zu diesen Maßnahmen sind u.a. zu rechnen:

- a) direkte, produktionsneutrale Einkommenszahlungen;
- b) sozialpolitische Maßnahmen;
- c) Maßnahmen, die sich aus regionalpolitischen Notwendigkeiten ergeben;
- d) Maßnahmen, durch die umwelterhaltende und -schützende Ziele über Landwirte erreicht werden sollen;
- e) Infrastrukturmaßnahmen;
- f) Katastrophenhilfe;
- g) Lebensmittelhilfe;
- h) Reservehaltung von Nahrungsmitteln für Notsituationen;
- i) Maßnahmen zur Verringerung der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Flächenstillegung, Aufforstung und Bodenerhaltung.

### 7. Aggregiertes Stützungsmaß

Das aggregierte Stützungsmaß (AMS) faßt alle Elemente zusammen, die den Marktzutritt, den Exportwettbewerb und landesinterne Stützmaßnahmen beeinflussen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Ergebnisse der Uruguay-Runde von allen Vertragsparteien in gleicher Weise und synchron zur Umsetzung gelangen. Nur für Entwicklungsländer, insbesondere für "Least developed countries" sollten Ausnahmen gewährt werden.

Der substantielle und fortschreitende Abbau von Stütz- und Schutzmaßnahmen muß auf spezifischen Verpflichtungen aufbauen und sich auf Maßnahmen in zu verhandelnden Bereichen beziehen. Daher wird es erforderlich sein, die tatsächliche Durchführung und Umsetzung von Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde zu überwachen. Bereits bei der Ministerkonferenz in Montreal und anschließend bei der Zwischenkonferenz im April 1989 wurde festgehalten, daß das langfristige Reformprogramm durch spezifische Politiken und Maßnahmen, durch die Aushandlung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem aggregierten Stützungsmaß, über dessen Bedingungen noch zu verhandeln wäre, oder durch eine Kombination von beiden umgesetzt werden wird. Österreich hat seinen Standpunkt über das Aggregierte Stützungsmaß im Dokument MTN.GNG/NG5/W/107 im Detail dargelegt.

### 8. Anrechenbare Vorleistungen

Österreich erwartet die Anrechnung jener Vorleistungen, die seit 1986 gesetzt wurden und die positiv zur Reform des Agrarhandels beigetragen haben.

- 11 -

### 9. Regeln und Disziplinen

Sobald die Verhandlungen über den materiellen Inhalt abgeschlossen sind, sollten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde an den bestehenden GATT-Regeln und -Verhaltenskodizes Anpassungen vorgenommen werden.

Dies trifft insbesondere für Art. XI, XVI, XVII und XX zu. Ergänzend könnte z.B. für die Verwendung eines aggregierten Stützungsmaßes ein Verhaltenskodex festgelegt werden.

Hiezu sind entweder Anpassungen der Artikel selbst oder der dazugehörenden Interpretationen und Erläuterungen notwendig.

Es wird erwartet, daß die Verhandlungen in der Uruguay-Runde zur Beseitigung der bestehenden Handelsschranken und in Zukunft zur Vermeidung von Verzerrungen im Agrarhandel einen wesentlichen Beitrag leisten.

Während die Uruguay-Runde, wie keine andere MTN zuvor, Korrekturen im Agrarhandel anstrebt, sollte diese Verhandlungsrunde doch auf den bestehenden, doch substantiell angepaßten GATT-Regeln beruhen.